

1.	<b>Geltungsbereich:</b> Diese Bedingungen gelten für Lieferungen, Leistungen und Lizenzen jeder Art, die die Technolas Perfect Vision GmbH, München, (TPV) gegenüber ihren Kunden erbringt. Diese Bedingungen sind Bestandteil der zwischen TPV und dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarungen (nachstehend jeweils als <b>Vertrag</b> bezeichnet), soweit sie den individuell vereinbarten Bestimmungen des Vertrages nicht widersprechen. Diese Bedingungen gelten insbesondere für die Lieferung von Augenlasersystemen der TPV ( <b>Vertragserzeugnisse</b> ), dazugehörigen Verbrauchsgütern und anderen Waren (zusammen: <b>Waren</b> ) und Dienstleistungen.
2.	Diese Bedingungen gelten nur, wenn der Kunde den Vertrag als <b>Unternehmer</b> , also im Rahmen einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, abschließt. Insbesondere sind Interessenten, die den Vertrag nicht als Unternehmer abschließen würden, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TPV berechtigt, Lieferungen oder Leistungen bei TPV zu bestellen
3.	<b>Widerspruchsklausel:</b> Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Eine solche Zustimmung gilt nur für den Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen und Leistungen.
4.	<b>Kostenvoranschläge</b> sind unverbindlich.
5.	Für die <b>Auftragsbestätigung</b> behält sich TPV eine Frist von zwei Wochen vor. Mit der Annahme einer Bestellung kann nur gerechnet werden, wenn diese schriftlich bei TPV eingeht.
6.	<b>Technische Unterlagen</b> , Kostenvoranschläge, Zeichnungen und Kalkulationen, die dem Kunden im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsausführung überlassen werden, dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Für den Fall, dass der Kunde derartige Unterlagen benutzt, ohne nach dem Vertrag dazu berechtigt zu sein, ist TPV berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen. Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an derartigen Unterlagen behält sich TPV vor.
7.	<b>Lieferbedingungen:</b> Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Werk München, Incoterms 2000. Entsprechend verstehen sich auch die von TPV angegebenen Preise. Sofern nicht anders vereinbart, trägt TPV für Versand, Verpackung und Versicherung auf Kosten des Kunden Sorge.
8.	<b>Liefertermine</b> sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch TPV verbindlich. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Kunde in Textform mitteilt, dass alle von ihm zu erfüllenden Voraussetzungen für die Lieferung und ggf. die Annahme und Installation der Waren erfüllt sind.
9.	<b>Fixgeschäfte</b> sind nur mit ausdrücklicher Bestätigung durch TPV wirksam.
10.	<b>Teillieferungen</b> bleiben vorbehalten.
11.	Richtige und rechtzeitige <b>Selbstbelieferung</b> bleibt vorbehalten.
12.	In jedem Fall behält sich TPV vor, anstelle der bestellten Ware <b>Nachfolgemodelle</b> zu liefern, sofern auch diese die vereinbarten Spezifikationen erfüllen und nicht teurer als die bestellte Ware sind.
13.	<b>Verzögert sich die Lieferung</b> aus Gründen, die TPV nicht zu vertreten hat, über einen fest vereinbarten Liefertermin hinaus, wird TPV dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. In diesem Fall sind beide Seiten zum Rücktritt berechtigt, wenn TPV nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung entweder die Waren liefert oder einen neuen, verbindlichen Liefertermin bestätigt, der nicht mehr als zwei Wochen nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin liegt.
14.	<b>Autorisierte Lieferanten und Dienstleister:</b> Der Kunde erkennt an, dass die Vertragserzeugnisse beschädigt, Rechtsvorschriften betreffend den Einsatz der Vertragserzeugnisse verletzt und Gefahren für die von ihm behandelten Patienten hervorgerufen werden können, wenn (i) Verbrauchsmaterial oder Ersatzteile beim Betrieb der Vertragserzeugnisse eingesetzt werden, die weder von TPV noch von einem Lieferanten bezogen wurden, der von TPV autorisiert wurde, oder (ii) ein Vertragserzeugnis weder von TPV noch von einem Dienstleister repariert oder gewartet wird, der von TPV autorisiert wurde
15.	<b>Autorisierte Nutzer:</b> Der Kunde erkennt an, dass die Vertragserzeugnisse nur von Personen benutzt werden dürfen, die (i) vom Kunden damit ausdrücklich beauftragt worden sind und (ii) nach den am Einsatzort geltenden Rechtsvorschriften in jeder Hinsicht dafür qualifiziert sind.
16.	<b>Dienstleistungen:</b> Sofern der Vertrag dies vorsieht, wird TPV die Vertragserzeugnisse jeweils auf Anforde-

	<p>rung reparieren und warten und den Kunden schulen und bei der Nutzung derselben unterstützen. Als Reparatur gilt die Beseitigung von Mängeln. Als Wartung gilt die Lieferung von Verbesserungen der Programmorganisation und des Programmablaufs der Software und die Anpassung der Software an neue oder geänderte Rechtsvorschriften oder sonstige äußere Umstände, soweit TPV solche Verbesserungen allgemein ihren Kunden überläßt. TPV wird solche Verbesserungen in angemessenen Abständen durchführen, übernimmt aber keine Haftung dafür, dass bestimmte Verbesserungen zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden. Nicht als Verbesserung gilt die Weiterentwicklung der Vertragserzeugnisse, etwa durch Hinzufügung neuer Hardware, Anwendungsbereiche oder Funktionen. TPV erbringt solche Dienstleistungen von ihren Geschäftsräumen in München aus während der ortsüblichen Arbeitszeiten, d.h. von Montags bis Freitags von 9 bis 17 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, und beginnt mit der Ausführung innerhalb von 24 Arbeitsstunden.</p>
17.	<p>Der Kunde benennt einen <b>Ansprechpartner</b>, der bevollmächtigt ist, Dienstleistungen anzufordern und entgegenzunehmen.</p>
18.	<p><b>Obliegenheiten des Kunden:</b> Es obliegt dem Kunden, (a) die für Installation und Betrieb der Vertragserzeugnisse und die Annahme der Dienstleistungen erforderliche Umgebung zu schaffen, (b) TPV alle für Lieferung, Installation und Dienstleistungen erforderlichen Auskünfte und Unterstützung zu geben, (c) sicherzustellen, dass die Vertragserzeugnisse bestimmungsgemäß genutzt und gewartet werden, dass Eingriffe jeder Art verhindert werden und dass keine Benutzungs-, Warn- und sonstige Hinweise entfernt werden, (d) eventuelle Fehler in nachvollziehbarer Form festzuhalten und (e) angemessene Anstrengungen zu unternehmen, die ggf. von TPV erhaltene Beratung umzusetzen.</p>
19.	<p><b>Schutzrechte:</b> Das Recht des Kunden, Waren zu nutzen, die durch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrecht geschützt sind, insbesondere die in einige Waren integrierte Software (<b>Software</b>), ist auf die internen Geschäftszwecke des Kunden beschränkt und bestimmt sich ausschließlich nach dem Vertrag. Alle sonstigen Rechte an solchen Produkten bleiben vorbehalten. Der Kunde hat jede Nutzung zu unterlassen, die nicht durch den Vertrag ausdrücklich zugelassen ist.</p>
20.	<p><b>Nutzung der Software:</b> Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, (a) Software zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise in eine für Personen wahrnehmbare Form zu bringen, (b) zu modifizieren, zu adaptieren, zu übersetzen oder zur Herstellung ganz oder teilweise abgeleiteter Werke zu benutzen, oder (c) Benchmark-Tests zu unterziehen und die Ergebnisse ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TPV bekannt zu geben, soweit dies nicht nach diesem Vertrag oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften gestattet ist. Alle Kopien der Software müssen alle vom Inhaber der Rechte vorgesehenen Marken sowie Schutzrechts- und Anwenderhinweise originalgetreu wiedergeben. Das Recht des Kunden zur Vervielfältigung und Bearbeitung, wenn und soweit dies für eine gesetzlich zwingend erlaubte bestimmungsgemäße Benutzung der Programme einschließlich der Datensicherung und der Fehlerbeseitigung erforderlich ist, bleibt unberührt, vorausgesetzt, dass TPV zuvor Gelegenheit zur Beseitigung eines eventuellen Fehlers gegeben wird. Dies gilt entsprechend für eine gesetzlich zwingend erlaubte Dekompilierung, vorausgesetzt, dass TPV zuvor Gelegenheit zur Überlassung der gewünschten Informationen gegeben wird. Der Quellcode von Software wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Kunde hat jede Nutzung zu unterlassen, die nicht durch den Vertrag ausdrücklich zugelassen ist. Der Kunde darf die Software nicht von dem Produkt trennen und ihm überlassene Kopien der Software einem Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TPV verkaufen, überlassen oder dem Dritten den Zugriff auf diese ermöglichen; mit der Erteilung der Zustimmung zur Überlassung kann nur gerechnet werden, wenn der Dritte alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Stelle des Kunden übernimmt und der Kunde in seinem Besitz befindliche Kopien der Software zerstört.</p>
21.	<p><b>Vertraulichkeit:</b> Beide Parteien verpflichten sich, von der jeweils anderen Partei (Inhaber) erhaltene geschäftliche und technische Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke des Vertrages zu verwenden. Diese Beschränkung gilt nicht für Informationen, die nachweislich zur Zeit der Überlassung öffentlich oder dem Empfänger bereits bekannt waren oder nach Überlassung an den Empfänger veröffentlicht werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hätte. Jede Partei steht dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsklausel auch von ihren Organen, Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Beratern beachtet werden, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Empfänger und den genannten Erfüllungsgehilfen. Der Empfänger unterrichtet den Inhaber unverzüglich, wenn Aufzeichnungen vertraulicher Informationen verloren gegangen sein sollten oder er sich als verpflichtet ansieht, Dritten – insbesondere Gerichten oder Behörden – vertrauliche Informationen mitzuteilen. Diese Vertraulichkeitsklausel bleibt auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.</p>
22.	<p><b>Abnahme:</b> Von TPV erstellte Liefergegenstände sind innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe vom Kunden in Anwesenheit von Vertretern beider Parteien abzunehmen. Die Abnahme ist seitens des Kunden schriftlich zu bestätigen, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten Spezifikationen im wesentlichen erfüllt sind. Solange TPV die schriftliche Abnahmebestätigung des Kunden nicht übergeben wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu benutzen. Wenn der Kunde diesen dennoch nutzt (mit Ausnahme bloßer Tests), gilt dies als Abnahme.</p> <p>TPV kann in sich abgeschlossene Teillieferungen oder Teilleistungen gesondert zur Abnahme stellen (Teil-</p>

	abnahme). Die Abnahme der Gesamtleistung ist dann mit der letzten Teilabnahme erfolgt. Eine gesonderte Endabnahme findet nicht statt.
23.	<b>Zahlungsziel:</b> Alle Rechnungen sind netto (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung mit der Zahlung spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug.
24.	Die gesetzliche <b>Umsatzsteuer</b> ist nicht in die von TPV genannten Preise eingeschlossen, sondern wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
25.	<b>Vergütung:</b> Lieferungen und Leistungen, für die keine bestimmte Vergütung vereinbart wurde, werden nach Maßgabe der bei Eingang der Bestellung geltenden Preisliste berechnet. Ist in der Preisliste kein Preis ausgewiesen, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.
26.	Als <b>Vertragsjahr</b> gilt jeweils die am Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrages endende Zwölfmonatsperiode.
27.	<b>Lizenzgebühr:</b> Die Nutzung der in bestimmte Waren integrierten Software setzt voraus, dass der Kunde neben dem Kaufpreis eine Lizenzgebühr bezahlt. Diese Lizenzgebühr wird durch den Erwerb einer Freischaltungsvorrichtung ( <b>Key</b> ) entrichtet, die dem Kunden erlaubt, die Software zu entsperren und mit dem Vertragserzeugnis eine bestimmte Anzahl an Operationen durchzuführen. <b>Ohne die Freischaltung können mit dem betreffenden Vertragserzeugnis keine Operationen durchgeführt werden.</b>
28.	<b>Buchprüfung:</b> Der Kunde verpflichtet sich, vollständige und zutreffende Aufzeichnungen über die Nutzung der Waren zu führen. TPV ist berechtigt, die Aufzeichnungen des Kunden auf Verlangen durch einen unabhängigen Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, um die Einhaltung des Vertrages durch den Kunden zu überwachen. Die Kosten der Prüfung trägt TPV, soweit nicht die Prüfung einen Vertragsverstoß des Kunden ergibt. In diesem Falle trägt der Kunde die Kosten.
29.	<b>Anpassung des Kaufpreises:</b> Für den Fall, dass Vertragsschluss und Lieferdatum um mehr als vier Monate auseinander liegen und sich die Beschaffungskosten von TPV nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung der Ware erhöhen, ist TPV berechtigt, den vereinbarten Preis durch einseitige Erklärung um denselben Betrag zu erhöhen. Der Kunde ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern TPV die Rücktrittserklärung innerhalb von einer Woche nach Mitteilung der Anpassung des Kaufpreises zugeht.
30.	Die <b>Aufrechnung</b> sowie die Geltendmachung von – auch kaufmännischen – <b>Zurückbehaltungsrechten</b> durch den Kunden ist nur zulässig, wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gilt insbesondere auch für die Minderung laufender Zahlungen an TPV aufgrund von angeblichen Mängeln von Waren; dem Kunden bleibt vorbehalten, diesbezüglich nach Zahlung Rückzahlung aus Bereicherungsrecht bzw. Schadenersatz nach Maßgabe des Vertrages geltend zu machen. TPV ist berechtigt, Leistungen aus dem Vertrag auch aufgrund von Ansprüchen gegen den Kunden aus anderen rechtlichen Verhältnissen zurückzubehalten.
31.	<b>Sach- und Rechtsmängel.</b> Die Rechte des Kunden bei eventuellen Sach- oder Rechtsmängeln von Waren bestimmen sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die Waren unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und Mängel oder Abweichungen zu rügen. Soweit der Kunde bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbare Lieferabweichungen, insbesondere Mängel, Mengenabweichungen oder Lieferung anderer als der bestellten Waren nicht unverzüglich nach Ablieferung rügt, gelten diese als genehmigt wie geliefert. TPV ist berechtigt, mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit die Ware nur unerheblich von Beschaffenheitsangaben abweicht und/oder die Eignung der Ware für die geschuldete Verwendung nur unerheblich eingeschränkt ist. Die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln sind weiterhin ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die Ware (a) für einen anderen als den vertraglich festgelegten Zweck oder entgegen den gesetzlichen Vorschriften oder den vom Hersteller herausgegebenen Richtlinien einsetzt oder (b) ohne schriftliche Zustimmung von TPV (i) bearbeitet oder verändert oder (ii) zusammen mit anderer Soft- oder Hardware einsetzt, die nicht vom Hersteller der Ware ausdrücklich für eine solche Verwendung zugelassen ist. Liefert TPV zum Zwecke der Nacherfüllung nach, ist der Kunde zur Herausgabe der mangelhaften Ware verpflichtet und hat Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten. Die Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie sich auf Rechte beziehen, die nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gelten oder soweit der Kunde nicht TPV auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung überlässt und alle erforderlichen Vollmachten erteilt. TPV behält sich die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Kommt TPV mit der Nacherfüllung in Verzug, geht das Wahlrecht auf den Kunden über.
32.	<b>Beschaffenheitsgarantien</b> bedürfen in jedem Falle einer ausdrücklichen Erklärung von TPV. Eine selbständige Herstellergarantie, die der Ware beigelegt ist, begründet keine Beschaffenheitsgarantie seitens TPV.
33.	<b>Haftung.</b> Eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzpflicht seitens TPV besteht nur, sofern der

	<p>Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet TPV auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Zusätzlich haftet TPV auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die TPV bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Für den Verlust von Daten haftet TPV nur dann, wenn dieser Verlust nicht durch eine tägliche, alternierende Datensicherung hätte vermieden werden können. Ebenso haftet TPV nicht für Schäden, die durch Waren verursacht worden sind, sofern diese Schäden aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsergebnisse derselben in regelmäßigen Abständen hätten vermieden werden können. Eventuelle zwingende Produkthaftungsansprüche bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.</p> <p>Im Vertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen der Haftung von TPV gelten auch für die etwaige persönliche Haftung der Organe, Angestellten, oder Erfüllungsgehilfen von TPV.</p> <p>Die Haftung von TPV für Vermögensschäden im Zusammenhang mit Sach- oder Rechtsmängeln von Waren, welche ohne Vergütung, z.B. für Vorführzwecke, zur Verfügung gestellt werden, ist auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und arglistig verschwiegene Mängel beschränkt.</p>
34.	<p><b>Verjährung:</b> Ansprüche des Kunden bei Mängeln von Waren, einschließlich des Rücktrittsrechts und aller Ansprüche auf Schadensersatz, verjähren <b>bei neu hergestellten Waren nach einem Jahr</b>, bei gebrauchten Waren nach sechs Monaten. Mit Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen erlischt auch das gesetzliche Rücktrittsrecht. Für Ansprüche bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie für Schadenersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person beruhen, gilt jedoch stets die gesetzliche Verjährungsfrist. Für den Beginn der Verjährung gelten jeweils die gesetzlichen Vorschriften.</p>
35.	<p><b>Freistellung:</b> Der Kunde stellt TPV von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Begründung erhoben werden, der Kunde habe die für den Betrieb der Vertragserzeugnisse oder seinen Geschäftsbetrieb generell geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Aufsichts-, Wettbewerbs-, Ordnungs- oder Datenschutzrechts, nicht eingehalten.</p>
36.	<p><b>Eigentumsvorbehalt:</b> Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von TPV. Der Kunde ist verpflichtet, TPV von allen Zugriffen Dritter auf die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren (Vorbehaltsware), insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Beschlagnahmen, und von allen an der Vorbehaltsware eingetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten. Sofern die Ware in einem Land installiert wird, in dem der vorstehende Eigentumsvorbehalt nicht in vollem Umfang wirksam ist, ist der Kunde verpflichtet, TPV eine gleichwertige Sicherheit zu verschaffen.</p>
37.	<p><b>Export:</b> Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, Waren und von TPV gelieferte technische Informationen auszuführen, soweit dieses nicht nach den Gesetzen seines Sitzstaates und der Vereinigten Staaten von Amerika zulässig ist, und diese Verpflichtung auch seinen Abnehmern aufzuerlegen, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Vertrages.</p>
38.	<p><b>Unterauftragnehmer:</b> TPV ist berechtigt, für alle Leistungen nach dem Vertrag Unterauftragnehmer einzusetzen; die Haftung von TPV gegenüber dem Kunden bleibt unberührt. Sofern jedoch durch den Einsatz des Unterauftragnehmers rechtliche Belange des Kunden berührt werden, ist die vorherige Zustimmung des Kunden einzuholen; diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.</p>
39.	<p><b>Erklärungen:</b> Alle nach dem Vertrag abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind nur in Textform wirksam.</p>
40.	<p><b>Abtretung.</b> Der Kunde ist nur mit der vorherigen Zustimmung von TPV berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag – mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen – abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.</p>
41.	<p><b>Teilnichtigkeit:</b> Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.</p>
42.	<p><b>Rechtswahl:</b> Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.</p>
43.	<p><b>Erfüllungsort</b> ist München.</p>
44.	<p><b>Schiedsklausel:</b> Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden von einem Schiedsgericht mit Sitz in München nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.</p>
45.	<p><b>Datenerfassung:</b> Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass TPV im Rahmen der Geschäftsbezie-</p>

ung personenbezogene Daten aus dem Geschäftsbetrieb des Kunden speichert und verarbeitet.
München, August 2009